

# Seminar „Denkmalschutz – aktuelle Rechtsprobleme“ der Bayerischen Verwaltungsschule

am 23. November 2010  
in München



Verona - San Fermo Maggiore - Grabplatte 1327 mit dem Rechtsgelehrten Antonio Palacalai während einer *Denkmalschutzrechts*vorlesung

Regierungsdirektor

Justitiar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege  
- Der Datenschutzbeauftragte -  
Kordinatorator für internationale Angelegenheiten

Lehrbeauftragter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Mitglied des Sekretariats des European Heritage Legal Forums (EHLF) und  
Deutsches EHLF-Mitglied als bestellter Vertreter

- des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK),
- der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland (VdL) und
- des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (VLA)

Stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees  
für Denkmalschutz (DNK; Geschäftsstelle)

Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands des Verbands der Höheren Verwaltungsbeamtinnen und  
Verwaltungsbeamten in Bayern (VHBB) e. V.

Ehrenamtlicher Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München (Beamtenbeisitzer) und am  
Bayerischen Finanzgericht München

**Verfassung des Freistaates Bayern  
(in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 [BayRS 100-1-I])**

**Art. 141**

- (1) 1 Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. 2 Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt. 3 Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. **4 Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,**
- Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten,
  - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern,
  - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,
  - die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie *kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.*
- (2) **Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Aufgabe,**
- **die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft zu schützen und zu pflegen,**
  - **herabgewürdigte Denkmäler der Kunst und der Geschichte möglichst ihrer früheren Bestimmung wieder zuzuführen,**
  - **die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes ins Ausland zu verhüten.**

# Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

in der Fassung vom 27. Juli 2009  
(BayRS IV, 354 [2242-1-WFK],  
GVBl 2009, 385, 390 f.)

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß v. 5.6.2009,

Az.: 10 A 2001/08,

NWVB1 2010, 27-28 / BRS 74 Nr. 213 (2009) / EzD 7.9 Nr. 46

(Anm. G.-U. Kapteina, S. 4-5) / juris

Bestehen Unklarheiten über den Inhalt einer denkmalrechtlichen Unterschutzstellung, kann eine Feststellungsklage zur Klärung der Frage, ob ein bestimmtes Objekt in die Denkmalliste eingetragen ist, in Betracht kommen. Besteht das Klageziel darin, eine Unterschutzstellung zu beschränken oder zu erweitern, muss ggf eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erhoben werden.



VG Düsseldorf, Urteil v. 18.5.2009,

Az.: 25 K 7261/08,

Juris

1. In Anlehnung an die Rechtsprechung des OVG Münster ist für die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes unter anderem entscheidend, dass es einen Aussagewert für das Leben bestimmter Zeitepochen sowie für die politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse und Geschehensabläufe hat. Ein Warenhausgebäude erfüllt diese Voraussetzung, wenn es aufgrund seiner Fassadengestaltung (hier: "Kettenhemd") das letzte Zeitzeugnis der Bauepoche bezüglich der Warenhäuser nach dem zweiten Weltkrieg ist und das Gebäude aufgrund seiner Baugestaltung mehrfach in entsprechenden Dokumenten erwähnt wurde.
2. Eine weitere Voraussetzung für die Denkmaleigenschaft ist, dass es bedeutend für Städte und Siedlungen ist. Das ist der Fall, wenn das zu schützende Objekt als prägendes Gebäude einen Teil der historischen Entwicklung der Innenstadt in der "Wirtschaftswunderzeit" der Nachkriegsjahre dokumentiert.
3. Die Restaurationsbedürftigkeit der unter Schutz zu stellenden Fassade spricht nicht gegen die Denkmaleigenschaft, wenn eine Reparatur der Fassade möglich ist und hierfür sogar das Originalmaterial verwendet werden kann. Auch der Umstand, dass die Schaufensterfront im Erdgeschoss in den letzten Jahre erneuert wurde, spricht nicht gegen die Denkmalswürdigkeit, wenn die unter Schutz zu stellende Fassade noch im Original vorhanden ist.



VwGH Österreich, Entscheidung v. 9.11.2009,  
Az.: 2008/09/0265,  
RIS (Rechtsätze 1/2)

1. In der Bestimmung des § 1 DMSG 1923 wird auf die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse nicht Bezug genommen, sodass es grundsätzlich auch zulässig erscheint, ein aus mehreren unbeweglichen Objekten bestehendes Einzeldenkmal auch dann unter Schutz zu stellen, wenn eine zivilrechtliche Einheit nicht vorliegt. Auch die Materialien zur DMSG-Novelle BGBl. I Nr. 170/1999 (vgl. die Erl RV zur DMSG-Novelle 1999, 1769 BlgNR 20. GP, 176), mit der die oben zitierte Bestimmung eingeführt wurde, enthalten keinen Hinweis auf eine derartige Beschränkung.
2. Auch in einem Verfahren nach § 2 I und II DMSG 1923 ist nur der jeweils betroffene (Mit)Eigentümer hinsichtlich des in seinem (Mit)Eigentum stehenden Teiles am Denkmal durch eine Feststellung gemäß § 2 II DMSG 1923 in seinen rechtlichen Interessen berührt und daher insofern einzuschreiten befugt, nicht aber hinsichtlich jener Teile, die nicht in seinem (Mit)Eigentum stehen. Daraus folgt, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nur jene Objekte verfahrensgegenständlich sind, die im (Mit)Eigentum der Bf stehen, nicht aber auch jene Teile, die sich im Eigentum anderer Personen befinden und sich die Einwendungen der Bf nur auf jene Teilobjekte beziehen können, deren (Mit)Eigentümer sie sind.



VwGH Österreich, Entscheidung v. 9.11.2009,  
Az.: 2008/09/0265,  
RIS (Rechtsätze 2/2)

3. Bereits stattgefundene, nicht in die Substanz eingreifende Veränderungen an manchen Einzelobjekten berühren die Denkmaleigenschaft der gesamten Anlage nicht, sondern es soll durch die Unterschutzstellung gerade verhindert werden, dass weitere unsachgemäße Veränderungen vorgenommen werden und damit der Dokumentationscharakter des Denkmals beeinträchtigt wird (vgl. E 29. November 2007, 2005/09/0148).
4. Aus den Materialien zur DMSG-Novelle 1999 (vgl. Erläuterungen zur RV 1769 Blg NR XX GP, 176) geht hervor, dass es auch nach Ansicht des Gesetzgebers dem Sinn des Denkmalschutzes widerspricht, wenn der Zustand eines Denkmals schon bei der Unterschutzstellung derart ist, dass von einer eigentlich denkmalgerechten ErhaltungsmÖGLICHKEIT nicht mehr gesprochen werden kann. (Hier: Es wurden zwar schwerwiegende Baumängel geltend gemacht, diese erreichen aber zweifellos noch nicht jene Schwere, die zu einer mangelnden Erhaltungsmöglichkeit iSd § 1 X DMSG 1923 führen würden.)

VG Schleswig, Beschluß v. 3.8.2010,  
Az.: 2 B 19/10,  
n. v.

1. Es besteht grundsätzlich ein Betretungsrecht der Denkmal- und Baubehörden zur Besichtigung und Bestandsaufnahme von Denkmälern.
2. In Fällen fehlender freiwilliger Zutrittsgewährung bedarf es zur Durchsetzung eines vollziehbaren Bescheids.
3. Sobald ein solcher Bescheid vorliegen werde, werden keine Gründe ersichtlich sein, den Mitarbeitern der Denkmal- und Baubehörde den Zutritt des Baudenkmals (hier: Herrenhaus Rantzau) zu verweigern. Insbesondere Art. 13 GG, der den Schutz der Wohnung gewährleistet, kommt schon deshalb nicht zum Tragen, weil angesichts des erkennbar schlechten baulichen Zustandes des Herrenhauses mit einer kurzfristigen Wiederverwendung als grundgesetzlich geschützte Wohnung ohnehin nicht zu rechnen sei.

BVerwG, Urteil v. 19.11.2009,  
Az.: 3 C 7/09,  
Juris

1. Eine Subvention kann unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Entscheidung bewilligt werden, wenn und soweit eine bestehende Ungewissheit hierfür einen sachlichen Grund gibt. Eine in diesem Sinne zulässigerweise vorläufig getroffene Regelung darf daher nur solange aufrechterhalten bleiben, wie der die Vorläufigkeit rechtfertigende Grund besteht. Der Vorbehalt einer späteren endgültigen Entscheidung bewirkt, dass die Behörde die vorläufige Regelung im Ausgangsbescheid durch die endgültige Regelung im Schlussbescheid ersetzen kann, ohne insoweit an die Einschränkungen der §§ 48, 49 VwVfG gebunden zu sein (Fortführung der Rechtsprechung im Urteil vom 14. April 1983 - BVerwG 3 C 8.82 - BVerwGE 67, 99 = Buchholz 451.55 Subventionsrecht Nr. 73).
2. § 49a I und III VwVfG ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Verwaltungsakt, der eine Zuwendung zunächst nur vorläufig bewilligt hat, rückwirkend durch einen anderen Verwaltungsakt ersetzt wird, der die Zuwendung endgültig in geringerer Höhe festsetzt. Bei der Festsetzung von Zinsen muss die Behörde in derartigen Fällen im Rahmen ihres Ermessens nach § 49a III 2 VwVfG auch berücksichtigen, ob, in welchem Ausmaß und aus welchem Grund der Erlass der endgültigen Entscheidung verzögert worden ist.



FG Hessen, Urteil v. 26.11.2009,

Az.: 3 K 3807/04,

StuB 2010, 472-473 (mit Anm. S. Kolbe, S. 473) / juris

1. Wird im Rahmen der anstehenden Erneuerung des Daches zu einer die Nutzungsmöglichkeiten des Dachgeschoss durch Flächenvergrößerung erweiternden Dachform gewechselt (hier: Walmdach zu Satteldach mit 60 qm mehr Fläche), führen die funktionsändernden Bauaufwendungen zu nur zeitanteilig abziehbaren Herstellungskosten und sind nicht als Erhaltungsaufwendungen sofort abzugsfähig.
2. Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: IX B 29/10).



FG Münster, Urteil v. 19.11.2009,

Az.: 8 K 1089/06 E,

EFG 2010, 703-705 / GmbH-Stpr. 2010 (Beilage Steuerzahler-Tip), 2-3 / juris

1. Auch unverhältnismäßig hohe Heizkosten und Stromkosten für ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Baudenkmal, die lt. Schreiben des Landeskonservators zur Erhaltung des Baudenkmal notwendig sind, sind nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.
2. Die Heizkosten und Energiekosten sind auch nicht aus rechtlichen Gründen zwangsläufig. Den Eigentümer eines Denkmals treffen die reinen Unterhaltungspflichten und Schutzpflichten gem. § 7 I 1 Denkmalschutzgesetz nur im Rahmen des Zumutbaren. Ist die Erfüllung der Pflicht, das Denkmal in von der Unteren Denkmalbehörde bestimmter, zumutbarer Weise zu nutzen, dem Eigentümer nicht zumutbar, kann dieser die Übernahme des Denkmals durch die Gemeinde verlangen .
3. Nur Aufwendungen im Rahmen einer Instandsetzungsanordnung und Erhaltungsanordnung nach § 7 II Denkmalschutzgesetz sind nach § 10f EStG steuerlich abzugsfähig. Darüber hinaus können Aufwendungen steuerlich nicht berücksichtigt werden, selbst unter dem Gesichtspunkt, dass Unterhaltungskosten dazu dienen, Schäden zu vermeiden, deren Beseitigung erst Erhaltungsaufwendungen auslösen.
4. Aufwendungen des Eigentümers für die Beheizung eines denkmalgeschützten, übergroßen und zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäudes stellen grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung nach § 33 § EStG dar.
5. Aufwendungen für die Beheizung eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten in die Denkmalliste eingetragenen Schlosses sind nicht als Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, auch soweit sie im Interesse der Denkmaleigenschaft des Gebäudes entstehen.

VG Freiburg, Urteil v. 9.7.2009,  
Az.: 4 K 1143/08,  
FuBW 2010, 103-105 / GV/RP 2010, 242-243 / juris

1. Fall eines Kulturdenkmals (gem. § 2 DSchG) aus wissenschaftlichen und künstlerischen Gründen.
2. Verstöße gegen denkmalschutzrechtliche Vorschriften an Gebäuden in der Nachbarschaft wirken sich auf die Denkmaleigenschaft eines individuell denkmalgeschützten Gebäudes in der Regel nicht aus.
3. Bei Denkmälern aus künstlerischen Gründen ist die Schwelle für erhebliche Beeinträchtigungen des Erscheinungsbilds (hier: durch Einbau neuzeitlicher Dachlefenster und durch einen großen Dachaufbau als Austritt auf ein als Terrasse genutztes Dach) niedrig.
4. Denkmalschutz ist primär Substanzschutz. Auf eine Sichtbarkeit der das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigenden baulichen Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum kommt es grundsätzlich nicht an.
5. Die Praxis der Behörde, Dachaufbauten bei denkmalgeschützten Gebäuden in den für einen Dachausstieg unbedingt erforderlichen (Mindest )Ausmaßen zu genehmigen, führt nicht im Wege der Gleichbehandlung zu einer Genehmigungspflicht für Dachaufbauten, die diese (Mindest )Maße überschreiten.
6. Diese Praxis der Behörde kann jedoch im Einzelfall dazu führen, dass es unverhältnismäßig und deshalb ermessensfehlerhaft sein kann, den vollständigen Abbruch eines Dachaufbaus zu fordern, der (zwar) größer (vor allem großflächiger) ist, als es für den bloßen Dachausstieg erforderlich ist, der aber in seiner optischen Präsenz nicht stärker in Erscheinung tritt als ein Dachaufbau, der nach dieser Verwaltungspraxis genehmigungsfähig wäre (und andernorts genehmigt wurde).



VG Sigmaringen, Urteil v. 15.10.2009,

Az.: 6 K 3202/08,

Juris

1. Der Regelungsgehalt der §§ 15 III 1, 2 ; III Nr. 1 DSchG schützt auch und gerade die Wirkung des Kulturdenkmals in seiner Umgebung und die optischen Bezüge zwischen Kulturdenkmal und Umgebung, nicht dagegen die Umgebung selbst. Sie besitzt keinen eigenständigen Denkmalwert und ist Gegenstand des Denkmalschutzes nur insoweit, als sie für das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals von erheblicher Bedeutung ist. Die Genehmigungspflicht als solche setzt deshalb auch nicht voraus, dass die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung einer baulichen Anlage das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals beeinträchtigt; selbst Maßnahmen, die das Erscheinungsbild eines eingetragenen Kulturdenkmals verbessern, können einer präventiven Kontrolle unterzogen sein. Entscheidend ist allein, ob die Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals von so erheblicher Bedeutung ist, dass durch Veränderungen denkmalpflegerische Belange berührt werden. Das ist dann anzunehmen, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt, wenn beispielsweise die Umgebung die Wirkung des Kulturdenkmals wegen des architektonischen Konzepts oder der topografischen Situation prägt. Maßgebend ist die denkmalpflegerische Bedeutung der Umgebung in Bezug auf den wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Grund (§ 2 I DSchG), dessentwegen ein besonders gesteigertes Erhaltungsinteresse besteht; der Schutzzweck des Regelungssystems zielt ausschließlich auf die Erhaltung des Denkmalwerts ab, nicht auf städtebauliche oder ästhetische Belange. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflicht stellt lediglich ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt dar, das der Überprüfung und Wahrung der denkmalpflegerischen Belange dient.
2. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Hinsicht seinerseits prägt und beeinflusst. Die - gerichtlich voll überprüfbare - Abgrenzung ist nach dem Empfinden eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters vorzunehmen.
3. In objektiver Hinsicht setzt eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals i.S.v. § 15 III 3 DSchG voraus, dass eine empfindliche Störung vorliegt. Die damit allgemein gekennzeichneten Anforderungen bleiben einerseits unterhalb der Schranke dessen, was üblicherweise „hässlich“ wirkt und deshalb im bauordnungsrechtlichen Sinne „verunstaltend“ ist. Andererseits genügt für eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes i. S. des § 15 III DSchG nicht jede nachteilige Beeinflussung des Erscheinungsbildes; vielmehr muss der Gegensatz deutlich wahrnehmbar sein und vom Betrachter als belastend empfunden werden.

VG Stuttgart, Urteil v. 23.6.2009,

Az.: 6 K 4574/08,

Juris

1. Auch im räumlichen Geltungsbereich einer Gesamtanlagenschutzverordnung nach § 19 I DSchG BW kann der Grundsatz der „Materialgerechtigkeit“, „Materialkontinuität“ oder „Werkgerechtigkeit“ dem Austausch von Holzfenster und Ersetzung durch Kunststofffenster als Belang des Denkmalschutzes entgegen stehen.
2. Das setzt aber voraus, dass im optischen Bezugsfeld des Anwesens der klagenden Partei das Straßenbild maßgeblich durch die Fassade des Gebäudes und damit auch durch die in diesem Gebäude noch vorhandenen Holzfenster geprägt ist und der Austausch der Holzfenster und die Ersetzung durch Kunststofffenster dabei zu einer deutlich wahrnehmbaren Beeinträchtigung der Gesamtanlage führt.





VG Stuttgart, Urteil v. 2.12.2009,  
Az.: 13 K 136/09,  
FuBW 2010, 640-642 / juris

Das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmales wird durch das Denkmalrecht auch dann vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt, wenn die Unterschutzstellung ausschließlich aus wissenschaftlichen oder heimatgeschichtlichen Gründen erfolgt ist.

## 2.2 Abbruch

### 2.2.1 Abbruch eines Einzeldenkmals

#### 2.2.1.1 Grundsätze

BVerwG, Urteil v. 21.4.2009,

Az.: 4 C 3.08,

DVB1 2009, 913 ff. / BauR 2009, 1281-1285/ BauR 2009, 1525-1536 [1528] (Anm. E. Beckmann) / BauR 2009, 1536-1547 (Anm. J. Müller) / BRS-ID 4/2009, S. 16-19 / NVwZ 19/2009, 1231-1234 / UPR 2009, 310-313 / ZfBR 2009, 580-583 / NJ 2009, 388-390 (Anm. Ch.-W. Otto, S. 390) / RdL 2009, 263-265 / IBR 10/2009, 610 (Anm. S. Pützenbacher, S. 610) / BayVBl 2009, 669-672 / SächsVBl 2009, 234-237 / juris / Stephan Gatz (Anm. in jurisPR-BVerwG 2009 Heft 16 Anm. 2) / LL 2009, 761-768 (Anm. S. 768) / NZBau 2009, 642 – 643 (Anm. O. Dziallas, S. 643) (Leitsätze Blatt 1/2)

1. Der Eigentümer eines Kulturdenkmals ist verpflichtet, dieses im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen. Die auf Dauer angelegte und vom Eigentümer grundsätzlich auf eigene Kosten zu erfüllende Erhaltungspflicht ist in erster Linie eine Rechtspflicht zu positivem Tun. Der Eigentümer muß u. a. Schäden an der Denkmalsubstanz beseitigen; beschädigte Teile muß er reparieren und, wenn dies nicht möglich ist, erneuern.
2. Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals muß in Folge der Bestandsgarantie des Art. 14 I 1 GG und der umfassenden Schutzpflicht des Gesetzgebers für die Kulturdenkmäler jedenfalls dann berechtigt sein, die denkmalrechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, wenn das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens möglicherweise erheblich beeinträchtigt und die getätigten Erhaltungsinvestitionen entwertet würden. Insoweit sind die (landes-) denkmalrechtlichen Vorschriften, welche die Zulässigkeit eines Vorhabens in der Umgebung eines geschützten Kulturdenkmals regeln, zu Gunsten des Eigentümers des Kulturdenkmals drittschützend.
3. Die Ziele des Denkmalschutzes lassen sich nur erreichen, wenn auch das Eigentum in der Umgebung eines denkmalgeschützten Gebäudes beschränkt wird. Denkmalschutz braucht Substanz- und Umgebungsschutz. Der Gesetzgeber handelte widersprüchlich, wenn er einerseits das Kulturdenkmal unter Schutz stellte und den Eigentümer zu dessen Erhaltung und Pflege verpflichtete, andererseits aber erhebliche Beeinträchtigungen der Denkmalwürdigkeit des Kulturdenkmals durch Vorhaben in der Umgebung ohne weiteres zuließ.
4. Das Wohl der Allgemeinheit ist nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Einzelnen aufzuerlegenden Belastungen für sein Eigentum. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weitergehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient.

© 22.11.2010 • wolfgang.goehner@blfd.bayern.de •

http://w-goehner.de • Tel: ++49 – 89 – 21 14 – 2 14

## 2.2 Abbruch

### 2.2.1 Abbruch eines Einzeldenkmals

#### 2.2.1.1 Grundsätze

BVerwG, Urteil v. 21.4.2009,

Az.: 4 C 3.08,

DVB1 2009, 913 ff. / BauR 2009, 1281-1285/ BauR 2009, 1525-1536 [1528] (Anm. E. Beckmann) / BauR 2009, 1536-1547 (Anm. J. Müller) / BRS-ID 4/2009, S. 16-19 / NVwZ 19/2009, 1231-1234 / UPR 2009, 310-313 / ZfBR 2009, 580-583 / NJ 2009, 388-390 (Anm. Ch.-W. Otto, S. 390) / RdL 2009, 263-265 / IBR 10/2009, 610 (Anm. S. Pützenbacher, S. 610) / BayVB1 2009, 669-672 / SächsVB1 2009, 234-237 / juris / Stephan Gatz (Anm. in jurisPR-BVerwG 2009 Heft 16 Anm. 2) / LL 2009, 761-768 (Anm. S. 768) / NZBau 2009, 642 – 643 (Anm. O. Dziallas, S. 643) (Leitsätze Blatt 2/2)

5. Der nachbarliche Drittschutz zu Gunsten des Denkmaleigentümers führt nicht zu einer Veränderung der Grundlagen und Maßstäbe für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Vorhaben in der Umgebung des Denkmals; er erlaubt nur, daß der Eigentümer des Denkmals als Nachbar – bestimmte – Verletzungen objektiven Rechts geltend machen darf (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.8.1996, Az.: 4 C 13.94, BVerwGE 101, 364 ff., 375 f.).
6. Der zur Erhaltung verpflichtete Eigentümer hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die Belastungen, die ihm infolge der Erhaltungspflicht zum Schutz des Denkmals auferlegt werden, den mit der Unterschutzstellung angestrebten Zweck auch tatsächlich und auf Dauer erreichen können.
7. § 35 II 1 Nr. 5 BauGB gewährleistet ein Mindestmaß an bundesrechtlich eigenständigem, von landesrechtlicher Regelung unabhängigem Denkmalschutz; die Vorschrift hat im Verhältnis zu den denkmalrechtlichen Vorschriften, die nach § 29 II BauGB unberührt bleiben, eine Auffangfunktion.
8. Ist ein Vorhaben in der Umgebung eines geschützten Kulturdenkmals denkmalrechtlich genehmigt, können wegen der Tatbestandswirkung der Genehmigung Belange des Denkmalschutzes i. S. d. zu Gunsten eines Denkmaleigentümers drittschützenden § 35 III 1 Nr. 5 BauGB nicht beeinträchtigt sein.

## **2.2 Abbruch**

### **2.2.1 Abbruch eines Einzeldenkmals**

#### **2.2.1.1 Grundsätze**

OVG Koblenz, Urteil v. 2.12.2009,

Az.: 1 A 10547/09,

juris / EzD ... (in Vorbereitung) / Pressemitteilung: <http://www.dnk.de/uploads/beitrag-pdf/2ecad81d53ffb76f9c1b4e2f4dc79956.pdf>

1. Ein Denkmal darf nur abgerissen werden, wenn seine Erhaltung dem Eigentümer nicht zumutbar ist.
2. Bei Beantragung einer Abbruchgenehmigung ist der Denkmaleigentümer dafür nachweispflichtig, daß ihm die wirtschaftliche Belastung durch Erhaltungskosten nicht mehr zumutbar ist und auch keine Veräußerungsmöglichkeit bezüglich des Denkmals besteht. Die Unzumutbarkeit muß nach dem Denkmalschutzgesetz also vom Eigentümer nachgewiesen werden.
3. Den Nachweis, daß das Kloster Marienberg wirtschaftlich nicht nutzbar und unverkäuflich ist, hat die Klägerin nicht erbracht.
4. Hierfür reicht der pauschale Verweis auf den maroden Zustand des Klosters, die fehlenden Mieteinnahmen und den hohen Sanierungsaufwand nicht aus.
5. Erforderlich ist vielmehr zum Nachweis der Unwirtschaftlichkeit einer Denkmalerhaltung die Vorlage einer nachvollziehbaren, detaillierten Wirtschaftlichkeitsberechnung für ein Nutzungskonzept (bei großer Nutzungsvariationsbreite sogar für zwei Konzepte) durch den Eigentümer, bei der auch mögliche Steuervergünstigungen sowie zugesagte öffentliche Zuschüsse und Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen sind.
6. Eine solche Berechnung ist durch die Klägerin vorzulegen.
7. Ebenso wenig hat die Klägerin die Unverkäuflichkeit des Denkmals nachgewiesen. Es liegt kein Wertgutachten vor, aus dem sich ergibt, ob das Anwesen tatsächlich nicht verkauft werden kann oder der Verkauf bisher allein an überzogenen Kaufpreisvorstellungen gescheitert ist.



OVG Sachsen, Urteil v. 10.6.2010,  
Az.: 1 B 818/06,  
UBB 2010, 11-12 (mit Anm., S. 12) / juris

1. Die Pflicht, Baudenkmäler zu erhalten, hat zur Konsequenz, dass der Eigentümer eines Baudenkmals nicht verlangen kann, dieses mit denselben Renditeerwartungen wirtschaftlich zu verwerten wie eine beliebige andere Immobilie. Allerdings lässt sich aus der Vorschrift im Umkehrschluss auch ableiten, dass jenseits dieser Erhaltungspflicht das private Interesse am Abriss das öffentliche Erhaltungsinteresse überwiegt.
2. Der Erhalt eines Denkmals ist in Anknüpfung an dessen Bedeutung nur dann unzumutbar, wenn keine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit mehr besteht. Das ist der Fall, wenn selbst ein dem Denkmalschutz aufgeschlossener Eigentümer von einem Baudenkmal keinen vernünftigen Gebrauch mehr machen und es praktisch nicht veräußern kann, wenn er also im öffentlichen Interesse eine Last zu tragen hat, ohne dafür die Vorteile einer privaten Nutzung genießen zu können.
3. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist danach objektbezogen vorzunehmen. Sie stellt eine in Zukunft gerichtete Prognose über einen längeren Zeitraum dar. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit fehlt, wenn die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch Erträge oder den Gebrauchswert des Baudenkmals aufgewogen werden können.



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

- An die  
Unteren Denkmalschutzbehörden -

2.2 Abb  
2.2.1 Af  
2.2.1.1 C

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
B 4-K 5111.0-120/31 828 (07)

München, 14.01.2009  
Telefon: 089 2186 2511  
Name: Dr. Spannemann

**Vollzug des DSchG**

**hier: Prüfung der Zumutbarkeit im Erlaubnisverfahren nach  
Art. 6 DSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit seiner Entscheidung vom 27.09.2007 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Voraussetzungen konkretisiert, unter denen der Abbruch eines Baudenkmals wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Erhaltung zu erlauben ist. Das Gericht hat klargestellt, dass Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler - Denkmalschutzgesetz - DSchG - (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) so ausgelegt und angewendet werden kann, dass den aus Art. 14 GG folgenden Anforderungen an ein Inhalt und Schranken des Grundeigentums bestimmendes Gesetz entsprochen wird. Die Entscheidung ist auf der Internetseite der Landesanwaltschaft Bayern ([www.landesanwaltschaft.bayern.de/entscheidungen.htm](http://www.landesanwaltschaft.bayern.de/entscheidungen.htm)) abrufbar.

Auf der Grundlage diese Entscheidung werden zur Behandlung von Abbruchanträgen nach Art. 6 Abs. 1 DSchG folgende Hinweise gegeben:

Telefon: 089 2186 0  
Telefax: 089 2186 2800

e-mail: [poststelle@stmafk.bayern.de](mailto:poststelle@stmafk.bayern.de)  
Internet: [www.stmafk.bayern.de](http://www.stmafk.bayern.de)

Salvatorstraße 2 - 80333 München  
U3, U4, U5, U6 - Haltestelle Odeonsplatz

# BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE



1908 – 2008

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80076 München

Referat A 17  
Dr. N. N.

Hofgraben 4  
80539 München

Tel. 089/2114-304  
Fax 089/2114-404  
<mailto:NN@blfd.bayern.de>

arl Göhner

## 2.2 Abbr 2.2.1 Abl 2.2.1.1 G

Landratsamt X  
Herrn/ Frau N. N.  
... Straße x  
xxxxx X

Ihre Zeichen  
??-??????

Ihre Nachricht vom  
?? .???? 2009

Unsere Zeichen  
A 17 / ??-??s

Datum  
24. November 2009

**Vollzug des Denkmalschutzgesetzes;  
Ort, Objekt, Straße, Gemeinde, Landkreis, Regierungsbezirk**

Bezug

Gebietsreferent: N. N., Amtsbezeichnung

Sehr geehrte/r Frau/ Herr,

das Landesamt für Denkmalpflege bedankt sich für Ihr Schreiben vom ?? .???? 2009, in dem Sie um Stellungnahme zum Gutachten von Herrn Arch. X sowie um Beantwortung Ihrer Frage zum Ausgleich der Kosten für den denkmalpflegerischen Mehraufwand bitten.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die von Herrn X, erstellte Kostenermittlung vom 10.3.2009 in Höhe von € 1.880.000,-, die sich durch die Sanierung und den Umbau zu vier Wohnungen ergibt, realistisch ist. Herr X errechnete den denkmalpflegerischer Mehraufwand mit € 1.035.878,34. Nach Prüfung des Erstgutachtens-Instandsetzung Bestand und des Ergänzungsgutachtens ist der wirkliche denkmalpflegerische Mehraufwand jedoch nur mit € 710.000,- anzusetzen, weil der Differenzbetrag i. H. v. € 325.000,- allein dem über ein Jahrzehnt unterlassenen Bauunterhalt geschuldet ist.

Zentrale:  
Hofgraben 4, 80539 München  
Postfach 10 02 03, 80076 München

U-/S-Bahn: Marienplatz  
Straßenbahn: Linie 19  
Nationaltheater

Tel. 089/2114-0  
Fax 089/2114-300  
Internet: <http://www.blfd.bayern.de>

Bayer. Landesbank München  
Konto 11 90315  
BLZ 700 500 00

## 2.2 Abbruch

### 2.2.1 Abbruch eines Einzeldenkmals

#### 2.2.1.1 Grundsätze

BayVG Bayreuth, Hinweisschreiben v. 22.8.2008,  
B 2 K 07.594,  
n. v.

- 1. Ein Denkmaleigentümer kann erwarten, daß ihn die Denkmalfachbehörde berät (Art. 12 II 1 Nr. 5 BayDSchG), auf welche Weise sich seine Nutzungsabsichten und seine Verpflichtungen als Denkmaleigentümer in Einklang bringen lassen.*
2. Da der Eigentümer das Denkmal im Rahmen des Zumutbaren erhalten muß, muß er aber auch das ihm Zumutbare zur Klärung dieser Frage beitragen.
3. Die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (der Denkmalerhaltung) ist erst dann im Einzelnen zu prüfen, wenn sich der Eigentümer (vorläufig) auf eine bestimmte denkmalverträgliche Nutzung mit oder ohne bauliche Veränderung festlegt.
4. Nur an Hand einer konkreten Planung kann die Behörde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchführen, entscheiden, ob und welche Maßnahmen zur „Herbeiführung“ der Zumutbarkeit veranlaßt sind, und ggf. im Rahmen ihrer Beratungsobliegenheit Alternativen aufzeigen.



BVerfG, Beschluß v. 14.4.2010,

Az.: 1 BvR 2140/08,

ZfIR (aktuell) 2010, 4 / KommJur 2010 (KommJur KOMMUNALSPIEGEL), 4-5 / KommJur 2010, 337-339 /  
ImmWert 2010, 32-33 / NVwZ 2010, 957-958 / BauSV 2010, 80 (mit Anm. H. Ganten, S. 80) / BauR 2010,  
1574-1576 / BayVBl. 2010, 597 / GuT 2010, 282 / juris

- 1a. Die Versagung einer Beseitigungsgenehmigung bzgl. eines denkmalgeschützten Gebäudes ist auch im Hinblick auf die gesteigerte Sozialbindung nicht mehr zumutbar, wenn der Eigentümer mit der gesetzlichen Erhaltungspflicht belastet wird, ohne dafür die Vorteile einer privaten Nutzung ziehen zu können, vgl. BVerfG, 02.03.1999, 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226 <243>.
- 1b. In die wirtschaftliche Zumutbarkeitsprüfung können Ertragsmöglichkeiten anderer Eigentümer von Teilen einer denkmalgeschützten Gesamtanlage nicht einbezogen werden, sofern ein Ausgleich zwischen den Eigentümern nicht gesichert ist.
2. Hier: Vorliegend hatte der Beschwerdeführer den Grundstücksteil zu einem Zeitpunkt erworben, zu dem die Gesamtanlage bereits als Denkmalzone ausgewiesen war. Das erworbene Grundstück war also zum Zeitpunkt seines Eigentumserwerbs bereits denkmalschutzrechtlich vorbelastet (vgl. für den Fall von Belastungen aufgrund der Erforderlichkeit einer Altlastensanierung BVerfG, 16.02.2000, 1 BvR 242/91, BVerfGE 102, 1 <21 f>).

OVG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 29.10.2009,

Az.: 2 L 200/07

Juris

1. Auf eine denkmalrechtliche Abrissgenehmigung, die im Wege einer Fiktion nach § 14 XI DenkmSchG (DSchG ST) erteilt worden ist, kann der Antragsteller wirksam verzichten.
2. § 10 VI DenkmSchG (DSchG ST), wonach Eingriffe in ein Kulturdenkmal, die es seiner Denkmalqualität berauben oder zu seiner Zerstörung führen, nur genehmigt werden dürfen, wenn alle Möglichkeiten einer Erhaltung ausgeschöpft wurden, verpflichtet die Denkmalschutzbehörden und nicht den Grundstückseigentümer.
3. Die Pflichten des Grundstückseigentümers in Bezug auf die Erhaltung eines Baudenkmals enden mit der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit von Erhaltungsmaßnahmen i.S.v. § 10 IV DenkmSchG (DSchG ST).

BVerwG, Beschluß v. 24.3.2010,

Az.: 4 BN 60/09,

DVBbl. 2010, 777-779 / ZfBR 2010, 479-482 / UPR 2010, 308-309 / NuR 2010, 489-491 / BauR 2010, 1176-1180 / juris

1. Der Gemeinde ist bei der Bewertung der zukünftigen Struktur und Funktion eines Sanierungsgebiets ein weiter Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt.
2. Wenn Ordnungs- und Baumaßnahmen nach § 146 I BauGB, die mit entsprechenden Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes verbunden sein können, entweder verboten sind oder aus rechtlichen Gründen nicht ohne vorherige FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden dürfen, kann es auf Grundlage der Sanierungssatzung nicht zu naturschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen kommen.



VG Freiburg, Beschluss v. 22.12.2009,  
Az.: 4 K 2089/09,  
Juris

1. In dem von der Baurechtsbehörde zu beachtenden öffentlichen Recht, insbes. in der (aktuell geltenden) Landesbauordnung für Baden-Württemberg, gibt es keine spezielle Regelung (mehr), die dem Schutz anderer baulicher Anlagen als dem geplanten Bauvorhaben selbst gegen eine Beeinträchtigung der Standsicherheit durch Baumaßnahmen auf dem Baugrundstück dient. Soweit § 3 I LBO (BauO BW) fordert, bauliche Anlagen dürften die Standsicherheit auf dem Nachbargrundstück nicht gefährden, ist nur die Bauausführung angesprochen, dadurch wird keine Verpflichtung der Baurechtsbehörde begründet, die Einhaltung dieser Forderung bereits im Baugenehmigungs- oder im Kenntnissgabeverfahren sicherzustellen.
2. Wenn Baumaßnahmen die Denkmaleigenschaft eines benachbarten Anwesens erheblich beeinträchtigen, kann der Nachbar in seinem Eigentumsrecht aus Art. 14 I GG verletzt sein. Ob das der Fall ist, beurteilt sich allein nach dem materiellen Denkmalschutzrecht, das heißt nach dem Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (hier verneint).
3. Eine Hausgruppe im Sinne von § 22 II 1 BauNVO unterscheidet sich von einem Doppelhaus dadurch, dass statt zwei mindestens drei auf separaten Grundstücken ohne Grenzabstand aneinander gebaute Häuser (Reihenhäuser) vorhanden sind. Der Begriff des Doppelhauses (und der Hausgruppe) hat insoweit eine das Abstandsgebot an der gemeinsamen Grundstücksgrenze überwindende Bedeutung; insoweit ist die planerische Festsetzung von Doppelhäusern (oder Hausgruppen) in der offenen Bauweise nachbarschützend.
4. Die Annahme eines Doppelhauses (bzw. einer Hausgruppe) setzt weiter voraus, dass die zusammengebauten Häuser eine bauliche Einheit bilden, indem die Gebäude in wechselseitig verträglicher und abgestimmter Weise aneinander gebaut werden. Nicht erforderlich ist, dass die Doppelhaushälften bzw. die jeweiligen Häuser einer Hausgruppe gleichzeitig oder deckungsgleich (spiegelbildlich) errichtet werden. In welchem Umfang die ein Doppelhaus bildenden Haushälften bzw. die eine Hausgruppe bildenden Häuser an der Grenze zusammengebaut sein müssen, lässt sich weder abstrakt-generell noch mathematisch-prozentual festlegen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls (hier bejaht).

## 2.3 Sonstige Veränderungen

### 2.3.7 Energieeffizienzmaßnahmen



EnEV und Energiepass von Einzelbaudenkmälern und im Ensemble

## 2.3 Sonstige Veränderungen

### 2.3.7 Energieeffizienzmaßnahmen

BayVGH, Beschl. v. 26.2.2007,  
Az.: 8 ZB 06.879,  
NVwZ 2007, 1101-1103 / juris

- 1. Aus dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energie (EEG) ergibt sich nicht notwendig ein Vorrang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes.**
2. Zwingende Rechtsvorschriften des Naturschutzrechts (hier: Art. 7 II BayNatSchG) können der Errichtung und dem Betrieb einer privaten Wasserkraftanlage entgegenstehen.

## 2.3 Sonstige Veränderungen

### 2.3.7 Energieeffizienzmaßnahmen

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung, EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl I 2007, 1519) (Blatt 1/4):

§ 1 Anwendungsbereich

*(1) Diese Verordnung gilt*

- 1. für Gebäude, deren Räume unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und*
- 2. für Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluf- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung in Gebäuden nach Nummer 1.*

Der Energieeinsatz für Produktionsprozesse in Gebäuden ist nicht Gegenstand dieser Verordnung.

*(2) Mit Ausnahme der §§ 12 und 13 gilt diese Verordnung nicht für*

*1.-2. ....,*

*3. unterirdische Bauten,*

*4.-6. ....,*

*7. Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,*

*8. Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind, und*

*9. sonstige handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden.*

## 2.3 Sonstige Veränderungen

### 2.3.7 Energieeffizienzmaßnahmen

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden

(Energieeinsparverordnung, EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl I 2007, 1519) (Blatt 2/4):

#### *§ 2 Begriffsbestimmungen*

*Im Sinne dieser Verordnung*

- 1. sind Wohngebäude Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen,*
- 2. sind Nichtwohngebäude Gebäude, die nicht unter Nummer 1 fallen,*
- 3. sind kleine Gebäude Gebäude mit nicht mehr als 50 Quadratmetern Nutzfläche,*
- 3a. sind Baudenkmäler nach Landesrecht geschützte Gebäude oder Gebäudemehrheiten,*
- 4.-15. ...*



### 2.3 Sonstige Veränderungen

#### 2.3.7 Energieeffizienzmaßnahmen

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung, EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl I 2007, 1519) (Blatt 3/4):

#### *§ 16 Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen*

*(1) Wird ein Gebäude errichtet, hat der Bauherr sicherzustellen, dass ihm, wenn er zugleich Eigentümer des Gebäudes ist, oder dem Eigentümer des Gebäudes ein Energieausweis nach dem Muster der Anlage 6 oder 7 unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertig gestellten Gebäudes ausgestellt wird. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn*

*1. an einem Gebäude Änderungen im Sinne der Anlage 3 Nr. 1 bis 6 vorgenommen oder*

*2. die Nutzfläche der beheizten oder gekühlten Räume eines Gebäudes um mehr als die Hälfte erweitert wird*

*und dabei für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 9 Abs. 2 durchgeführt werden. Der Eigentümer hat den Energieausweis der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.*

*(2) ...*

*(3) Für Gebäude mit mehr als 1.000 Quadratmetern Nutzfläche, in denen Behörden und sonstige Einrichtungen für eine große Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen und die deshalb von diesen Menschen häufig aufgesucht werden, sind Energieausweise nach dem Muster der Anlage 7 auszustellen. Der Eigentümer hat den Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle auszuhängen; der Aushang kann auch nach dem Muster der Anlage 8 oder 9 vorgenommen werden.*

*(4) Auf kleine Gebäude sind die Vorschriften dieses Abschnitts nicht anzuwenden. **Auf Baudenkmäler ist Absatz 2 nicht anzuwenden.***

## 2.3 Sonstige Veränderungen

### 2.3.7 Energieeffizienzmaßnahmen

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden

(Energieeinsparverordnung, EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl I 2007, 1519) (Blatt 4/4):

#### *§ 24 Ausnahmen*

- (1) Soweit bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden.*
- (2) Soweit die Ziele dieser Verordnung durch andere als in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden, lassen die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag Ausnahmen zu.*

VG Minden, Urteil v. 25.8.2009,  
Az.: 1 K 2312/08,  
Juris

1. Ein dem Denkmalschutz entgegenstehender Eingriff ist gegeben, wenn für den Betrachter ein dem alten Gebäude nachempfundenes Gebäude bleibt, welches aber nicht mehr das unter Denkmalschutz stehende Gebäude darstellt, sondern ein "Remake".
2. Es besteht kein öffentliches Interesse daran, Denkmäler mit einer Außendämmung zu versehen, da Baudenkmäler die Wärmeschutzanforderungen der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden - Energiesparverordnung - nicht erfüllen brauchen.

OLG Karlsruhe, Urteil v. 9.12.2009,

Az.: 6 U 121/09,

Justiz 2010, 72-73 / Grundeigentum 2010, 123-124 / DWW 2010, 27-29 / NJW 2010, 620-621 / NZM 2010, 176 / BauSV 2010 (Anm. H. Ganten, S. 80) / juris

Der Eigentümer eines Grundstücks muss weder nach § 912 BGB noch nach § 7b Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg dulden, dass die Wand eines an die Grundstücksgrenze gebauten Nachbarhauses mit Wärmedämmplatten versehen wird, die 15 cm in den Luftraum seines Grundstücks ragen. Auf eine Hauswand aufgebrachte Wärmedämmplatten stellen kein untergeordnetes Bauteil i.S. von § 7b Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg dar.



VG Gießen, Urteil v. 12.5.2010,

Az.: 8 K 4071/08.GI,

LKRZ 2010, 265-271 / ZNER 2010, 307-312 (mit Anm. F. Longo, S. 312-313) / ZUR  
2010, 375-380 (mit Anm. W. Kahl, S. 371-374) / IBR 2010, 477 (mit Anm. S.  
Pützenbacher, S. 477) / juris

1. Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 07.08.2008 (BGBl. I S. 1658) (juris: EEWärmeG) enthält hinsichtlich der Errichtung von Neubauten eine abschließende Regelung für die Verpflichtung, erneuerbare Energien einzusetzen.
2. Die (landesrechtliche) Regelung des § 81 II HBO (juris: BauO HE 2002) ermächtigt Gemeinden, satzungsrechtliche Vorgaben für die Verwendung bestimmter Heizungsarten aufzustellen. Unter den Begriff "bestimmte Heizungsart" fällt auch die Solarthermie. Soweit eine Satzung diesbezüglich für Neubauten Regelungen enthält, ist sie kompetenzwidrig.
3. Die Einführung einer satzungsrechtlichen Solarthermiepflicht bedarf einer schonenden Übergangsregelung für Bestandsbauten, um dem grundrechtlichen Eigentumsschutz zu genügen.

**2.3 Sonstige Veränderungen**  
**2.3.7 Energieeffizienzmaßnahmen**



Es gibt keine Patentrezepte

VG Neustadt, Urteil v. 12.8.2010,  
Az.: 4 K 218/10,  
Lexis

*Der Eigentümer zweier Wohngebäude in der Speyerer Altstadt muß die auf den Dächern seiner Anwesen installierten Solaranlagen nur teilweise wieder entfernen, da die Stadtverwaltung im Verwaltungsverfahren eine spezifische Wertung zur Vereinbarkeit von Solarenergieanlagen mit den Erhaltungszielen der Altstadtsatzung vornahm, die so aber dem Stadtrat vorbehalten ist, der hierzu allerdings keine Regelung, die eine entsprechende Abwägung erkennen läßt, getroffen hat.*



VG Dresden, Urteil v. 11.9.2010,  
Az.: 4 K 1827/08,  
Lexis

- 1. Ob auf der denkmalgeschützten Dorfkirche in Schlegel-Burkersdorf (Landkreis Görlitz) über die gesamte südliche Dachseite des Kirchenschiffs eine Solaranlage errichtet werden darf, bleibt vorläufig offen.*
- 2. Zwar hob das VG Dresden die entgegenstehende Behördenentscheidung wegen eines Verfahrensfehlers (Nichtbeteiligung des Landeskirchenamtes) auf, doch konnte die von der klagenden Kirchengemeinde begehrte denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden, da auch nach gerichtlicher Erkenntnis die Genehmigungsfähigkeit für eine vollflächige Solaranlage nicht gegeben ist.*
- 3. Eine vollständige Abdeckung der südlichen Dachfläche durch großformatige, glatte und zudem anthrazitfarbene Platten ziehe alle Blicke auf sich und erhalte im Gesamterscheinungsbild der Kirche eine die ruhige, aber fein detaillierte Fläche, die dem schlicht-würdevollen Charakter entspreche, störende Dominanz.*





OLG Stuttgart, Urteil v. 11.1.2010,  
Az.: 5 U 119/09,  
MDR 2010, 261-262 / GuT 2010, 221-224 / juris

1. Der Anspruch des Pächters auf Gebrauchsüberlassung und sein Recht zum Besitz entfällt gemäß § 275 I BGB, wenn die Pachtsache durch einen Brand im Wesentlichen zerstört wird. Eine Pflicht des Verpächters zum Wiederaufbau besteht in diesem Falle nicht, ohne dass es auf Fragen der Zumutbarkeit i. S. von § 275 II BGB ankäme.
2. Eine Zerstörung i.S. von Leitsatz 1, die zur Unmöglichkeit führt, liegt nicht erst dann vor, wenn kein Stein mehr auf dem anderen steht. Maßgebend ist eine funktionelle Betrachtung, bei der es darauf ankommt, ob der erhalten gebliebene Teil eigenständig wirtschaftlich sinnvoll nutzbar ist und die Identität des Pachtgegenstands gewahrt bleibt. Dies ist nicht der Fall, wenn das Herzstück der Pachtsache ein historisches Teil (hier: eine alte Mühle) und dieser weitestgehend abgebrannt ist, später angebaute Gebäudeteile jedoch zu wesentlichen Teilen erhalten geblieben sind.
3. Die Revision wurde nicht zugelassen.
4. Die Frist für die Nichtzulassungsbeschwerde läuft noch.

BayVGH, Urteil v. 13.1.2010,

Az.: 15 N 09.135, *(nicht rechtskräftig)*

DVB1 2010, 387-389 / ZfBR 2010, 275-277 / KommunalPraxis BY 2010,  
146-147 / BayVB1 2010, 305-306 / BauR 2010, 745-746 / juris

Nach Maßgabe des § 47 II a VwGO sind auch Einwendungen präkludiert,  
die sich der planenden Gemeinde nach Lage der Dinge aufdrängen  
mussten.

*(Mit ihrem Normenkontrollantrag wenden sich die Antragsteller gegen den Bebauungsplan Nr. 14 „O“ der Antragsgegnerin. Sie machen geltend, infolge der vorgesehenen Bebauung werde ihnen der bisherige, noch unverbaute Ausblick auf den Forggensee, die dahinter sich erhebende Bergkulisse sowie auf das dort gelegene Schloss Neuschwanstein genommen. Der BayVGH hat den Antrag abgelehnt.)*

BayVGH, Urteil v. 2.3.2010,

Az.: 1 B 06.220,

Juris

Einem nach § 35 IV 1 BauGB begünstigten (teilprivilegierten) Vorhaben darf nur eine Beeinträchtigung der in der Vorschrift genannten Belange nicht entgegengehalten werden; das Entgegenstehen eines dieser Belange führt zur Unzulässigkeit des begünstigten (teilprivilegierten) Vorhabens.

BayVGH, Urteil v. 6.3.2010,  
Az.: 22 A 07.40036,  
NVwZ-RR 2009, 668-670 / BayVBl 2010, 214-216 / juris

1. Gemäß § 38 1 BauGB können Bebauungspläne keine verbindlichen gestalterischen Vorgaben für Betriebsgebäude der öffentlichen Eisenbahn von überörtlicher Bedeutung enthalten.
2. Gemeindliche Gestaltungsvorschriften, die materiell-rechtlich auf Bauordnungsrecht beruhen, können sich seit Inkrafttreten der BayBO 1994 nicht auf Betriebsgebäude der öffentlichen Eisenbahn beziehen.
3. Zur Abwägung gestalterischer gemeindlicher Vorgaben für die Dachform bei der Plangenehmigung für Betriebsgebäude der öffentlichen Eisenbahn (hier entschieden für ein Flachdachgebäude für elektronische Stellwerke).

*Sonstiger Orientierungssatz*

4. *Eisenbahnrechtliche Planänderungsgenehmigung für Modulgebäude für elektronische Stellwerke; Verbindlichkeit von gestalterischen Vorgaben in Bebauungsplänen für Betriebsgebäude der öffentlichen Eisenbahn von überörtlicher Bedeutung; Geltung von auf Bauordnungsrecht beruhenden Gestaltungsvorschriften für Betriebsgebäude der öffentlichen Eisenbahn; wehrfähige Rechtsposition einer Gemeinde gegenüber fremden Fachplanungen; Planungshoheit; Selbstgestaltungsrecht; Ortsbildbeeinträchtigung durch Dachform (Flach- statt Satteldach).*

VG Köln, Beschluß v. 13.8.2010,  
Az.: 4 L 735/10,  
Juris (Tatbestand)

1. Der Eigentümer eines Kulturdenkmals ist befugt, gegen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens vorzugehen, wenn dessen Denkmalwürdigkeit möglicherweise erheblich eingeschränkt wird.
2. Bei der Frage, ob Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen, ist eine Abwägung zwischen den betroffenen Belangen vorzunehmen.
3. Ein vom Gemeinderat beschlossenes Höhenkonzept zum Schutz von Baudenkmalern ist bei der denkmalschutzrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen.
4. Auch die Farbgestaltung eines Gebäudes kann ein benachbartes Baudenkmal wesentlich beeinträchtigen.

VG Berlin, Beschluss v. 30.4.2010,  
Az.: 19 L 24/10,  
UBB 2010, 2-3 / NVwZ 2010, Heft 10, S. VI / juris

1. Das *Berliner Denkmalschutzgesetz* gewährt *Umgebungsschutz* gegen *Nachbarbebauung*.
2. Der *Umgebungsschutz* des *Berliner Denkmalschutzgesetzes* besteht nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern vermittelt auch dem *Eigentümer eines Denkmals* ein wehrfähiges eigenes Recht.
3. Dies hat das VG Berlin für das *Berliner Recht* erstmalig ausgesprochen und die geplante *Bebauung* auf dem *Nachbargrundstück* der denkmalgeschützten „*Kalkscheune*“ in *Berlin-Mitte* vorläufig gestoppt.“

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 16.9.2009,

Az.: 8 A 10710/09,

BauR 2010, 84-86 / ZfBR 2010, 82-84 / juris /AS RP-SL 38, 31-39 / BRS  
74 Nr. 221 (2009) / EzD 2.2.6.4 Nr. 48 (Anm. G.-U. Kapteina, S. 5)

1. Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals ist berechtigt, die denkmalrechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten und im Falle der Rechtswidrigkeit der Genehmigung deren Aufhebung zu beanspruchen, wenn das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens erheblich beeinträchtigt (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 21. April 2009, BauR 2009, 1281).
2. Dies gilt auch, wenn das Anwesen des Eigentümers Teil einer Denkmalzone ist und er sich gegen ein Vorhaben wendet, das ebenfalls innerhalb der Denkmalzone verwirklicht werden soll.



OVG Lüneburg, Urteil v. 21.4.2010,  
Az.: 12 LB 44/09,  
Juris

1. Lässt die planende Gemeinde die Frage, ob es sich bei einer Fläche um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt, im Ergebnis offen, obwohl hinreichende Anhaltspunkte für eine solche Einstufung vorliegen und begründet sie alternativ, warum sie, selbst wenn es sich nicht um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelte, diese Fläche wegen ihrer avifaunistischen Wertigkeit nicht als Vorrangfläche ausgewiesen hätte, so liegt ein zur Unwirksamkeit des Flächennutzungsplanes führender Abwägungsmangel nicht vor.
2. Der "Belang des Denkmalschutzes" i. S. d. § 35 III 1 Nr. 5 BauGB ist unabhängig von den jeweiligen landesrechtlichen Denkmalschutzgesetzen zu bestimmen und gewährleistet nur ein Mindestmaß an Schutz (wie BVerwG, Urt. v. 21.4.2009 - 4 C 3.08 -, BVerwGE 133, 347).
3. Jedenfalls im Rahmen der vor Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides vorzunehmenden positiven Gesamtbeurteilung ist zu prüfen, ob sich aus dem Beeinträchtigungsverbot des § 8 Satz 1 NDSchG ein unüberwindliches Hindernis im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen ergibt.





VGH Hessen, Urteil v. 9.3.2010,  
Az.: 3 A 160/10,  
LKRZ 2010, 273-274, juris

1. Aus Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes folgt ein nachbarschützendes denkmalschutzrechtliches Gebot der Rücksichtnahme. Dabei ist zwischen der Klagebefugnis des Nachbarn als Denkmaleigentümer und seinen materiell-rechtlichen Ansprüchen zu unterscheiden. Der nachbarliche Abwehranspruch setzt eine erhebliche Beeinträchtigung des eigenen Kulturdenkmals oder Teils einer Gesamtanlage voraus.
2. Der Nachbarschutz im Rahmen des Gebots der denkmalschutzrechtlichen Rücksichtnahme beschränkt sich nicht auf Fälle atypischer Ausreißer.
3. Auf eigene Erhaltungsinvestitionen des Nachbarn oder seiner Rechtsvorgänger als Denkmaleigentümer kommt es für den Nachbarschutz im Denkmalschutz nicht an.
4. Das ipso-iure-System des Hess. Denkmalschutzgesetzes, wonach sich die Denkmaleigenschaft nach gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen bestimmt und keinen konstitutiven Rechtsakt voraussetzt, ist rechtlich nicht zu beanstanden.



OVG Saarland, Beschluß v. 29.10.2009,  
Az.: 2 A 8/09,  
LKRZ 2010, 21-23 / juris (Leitsätze Blatt 1/2)

1. Mit Blick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Klagebefugnis des Denkmaleigentümers (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.4.2009 - 4 C 3.08 -, BauR 2009, 1281) ist davon auszugehen, dass der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals jedenfalls dann berechtigt sein muss, die Genehmigung für ein benachbartes Bauvorhaben anzufechten, wenn dieses die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens erheblich beeinträchtigt. Die Ausfüllung dieser Vorgaben im Einzelnen obliegt den zuständigen Landesgesetzgebern und den Verwaltungsgerichten im Rahmen der Auslegung der landesrechtlichen Bestimmungen des Denkmalschutzrechts, das - auch mit Blick auf Art. 14 GG - unter subjektiv-rechtlichen Aspekten nicht jede nachteilige Veränderung der Umgebung eines Denkmals unterbinden muss.
2. Die auf obergerichtliche Entscheidungen abhebende Divergenzrüge im Sinne des § 124 II Nr. 4 VwGO kann nach dem Wortlaut der Vorschrift nur durchgreifen, wenn eine Abweichung von einer Entscheidung des dem konkreten Verwaltungsgericht, dessen Entscheidung mit dem Zulassungsantrag angegriffen wird, im Instanzenzug übergeordneten Oberverwaltungsgerichts geltend gemacht wird. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass bei einer zu Recht gerügten Abweichung (Divergenz) von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts die Berufung zwar nicht nach § 124 II Nr. 4 VwGO, regelmäßig aber wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 II Nr. 3 VwGO zuzulassen ist.

OVG Saarland, Beschluß v. 29.10.2009,  
Az.: 2 A 8/09,  
LKRZ 2010, 21-23 / juris (Leitsätze Blatt 2/2)

3. Das Vorliegen des Zulassungsgrundes nach § 124 II Nr. 1 VwGO ist allein am Maßstab der Fehlerhaftigkeit des Ergebnisses der erstinstanzlichen Entscheidung zu beurteilen. Ist ein verwaltungsgerichtliches Urteil auf mehrere selbstständig tragende Gründe gestützt, so muss der Zulassungsantragsteller sich mit jedem dieser Gründe auseinandersetzen, wenn durchgreifende ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung in ihrem Ergebnis erfolgreich geltend gemacht werden sollen. Insoweit muss hinsichtlich jedes tragenden Begründungsteils ein Zulassungsgrund gegeben sein.
4. Abwehrrechte gegen die unbeschadet privater Rechte Dritter ergehende bauaufsichtsbehördliche Zulassungsentscheidung (§ 73 IV LBO 2004 (BauO SL 2004)) für ein Bauvorhaben erlangt der Nachbar nicht allein dadurch, dass die auf seinem Grundstück verwirklichte Nutzung baurechtlich zulässig, das auf dem anderen Grundstück von der Bauaufsichtsbehörde genehmigte Vorhaben dagegen wegen einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 BauGB, die nicht dem Schutz privater Dritter zu dienen bestimmt sind, unzulässig ist.



OVG Lüneburg, Urteil v. 30.6.2009,  
Az.: 7 KS 186/06,  
NdsVBl 2010, 11-13 / juris

1. Zu den Voraussetzungen der Zusammenführung verschiedener Planfeststellungsverfahren nach § 78 I VwVfG und zur möglichen Berücksichtigung von Teilen einer sich abzeichnenden künftigen Planung bereits in der vorangehenden Planfeststellung.
2. Ob einem Gebäude Denkmalschutz nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz zuzubilligen und es mit dieser Bedeutung in die planfeststellungsrechtliche Abwägung einzustellen ist, hängt grundsätzlich von der fachlichen Beurteilung des Landesamts für Denkmalpflege ab (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, Urt. v. 07.02.1996 - 1 L 3301/94 -, NVwZ-RR 1996, 633).
3. Dessen Bewertung kann durch eine laienhafte bloß andere Beurteilung nicht erschüttert werden.
4. Zur Erheblichkeit eines Abwägungsfehlers nach § 17e VI 1 FStrG.



OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 3.5.2010,  
Az.: 2 A 18/08,  
Juris

1. Der Unzulässigkeit eines Normenkontrollantrags – bei der Überplanung einzelner unbebaut gebliebener Grundstücke innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen aus einer als Teil des Weltkulturerbes denkmalgeschützten historischen Parkanlage – wegen formeller Präklusion gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO steht grundsätzlich nicht entgegen, dass andere Miteigentümer eines planbetreffenen Grundstücks im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen geltend gemacht haben.
2. Bei der Überplanung einzelner unbebaut gebliebener Grundstücke innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen aus einer als Teil des Weltkulturerbes denkmalgeschützten historischen Parkanlage sind die Belange des Erhalts kulturellen Erbes mit dem gebotenen Gewicht einzubringen und zu berücksichtigen.



OVG Lüneburg, Urteil v. 16.12.2009,

Az.: 4 LC 730/07,

NuR 2010, 133-139 / BauR 2010, 758-765 / ZUR 2010, 262-268 / NdsVBl 2010, 158-164 / juris

1. Eine nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes für die Dauer von mindestens 20 Jahren durch Windkraftanlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. § 7 I NNatG (NatSchG ND) setzt eine dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht voraus.
2. Sollen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden, ist regelmäßig eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes erforderlich, die in Art und Ausmaß den durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werten des Landschaftsbildes entspricht. Angesichts dessen dürfte eine Vollkompensation bei einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von mindestens 50 m nur in Ausnahmefällen möglich sein.
3. Die Naturschutzbehörde hat nicht nachzuweisen, dass eine Vollkompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Ersatzmaßnahmen nicht möglich ist. Allenfalls dann, wenn die Naturschutzbehörde eine konkret angebotene Maßnahme als Ersatzmaßnahme ablehnt, kann erwogen werden, dass die Naturschutzbehörde den Nachweis der mangelnden Eignung einer solchen Maßnahme zu führen hat.
4. Der für die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung maßgebliche Eingriff im Sinne des § 12b I NNatG (NatSchG ND) ist nur der Eingriff nach § 7 NNatG (NatSchG ND), der weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert worden ist.
5. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 12b I 3 NNatG (NatSchG ND) bestehen nicht.
6. Die in § 12b I 3 Hs. 2 NNatG (NatSchG ND) normierte 7 %-Grenze begrenzt nicht nur die Höhe der Ersatzzahlung, sondern stellt zugleich auch die Obergrenze eines Rahmens dar, innerhalb dessen die Ersatzzahlung nach Maßgabe von Dauer und Schwere des Eingriffs linear abgestuft zu bemessen ist.
7. Investitionskosten im Sinne des § 12b I 3 Hs. 2 NNatG (NatSchG ND) sind nicht nur die Kostenbestandteile, die unmittelbaren Bezug zu dem durch die Ersatzzahlung auszugleichenden Eingriff haben, sondern die gesamten Kosten der Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.
8. Es spricht vieles dafür, dass Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die der Kompensation des Eingriffs in andere Schutzgüter dienen, nicht auf die Ersatzzahlung anzurechnen sind, die erforderliche Abgrenzung vielmehr bereits bei der Bestimmung des maßgeblichen Eingriffs im Sinne des 12b I NNatG (NatSchG ND) vorzunehmen ist.

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 28.10.2009,

Az.: 8 A 10285/09,

Juris

1. Gehört ein Grundstück, das Standort eines geschützten Kulturdenkmals ist, zum Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), so können die Gesellschafter der GbR weder als Eigentümer noch als sonstige Verfügungsberechtigte durch Anordnungen der unteren Denkmalschutzbehörde nach § 14 II 1 DSchPflG (DSchPflG RP) für Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.
2. Die Inanspruchnahme von Gesellschaftern einer GbR für denkmalschutzrechtliche Instandsetzungsmaßnahmen aufgrund ihrer akzessorischen Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft setzt voraus, dass eine entsprechende Verfügung nach § 14 II 1 DSchPflG (DSchPflG RP) gegenüber der GbR ergangen ist.

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 19.5.2010,  
Az.: 8 A 11378/09,  
LKRZ 2010, 353 / juris

1. Die Anordnung zur Wiederherstellung eines Denkmals kommt nach § 14 I DSchG nur in Betracht, wenn im Zeitpunkt des beeinträchtigenden Eingriffs ein geschütztes Kulturdenkmal vorlag.
2. Der Wiederaufbau eines (teil-)zerstörten Kulturdenkmals kann nach § 14 II DSchG nicht gefordert werden.
3. Bei Prüfung der Frage, ob die Erhaltung eines Kulturdenkmals dem Pflichtigen zugemutet werden kann, können Kosten nicht berücksichtigt werden, die dadurch entstanden sind, dass er aktiv in schuldhafter Weise auf das Denkmal eingewirkt und es hierdurch beschädigt hat.



AG Augsburg, Beschluss v. 2.6.2010,  
Az.: 1 Gs 1728/10  
n. v.

Nach §§ 94 I, II, 98 II StPO wird die Beschlagnahme der „Skulptur eines Heiligen“ durch Beamte des Hauptzollamtes Augsburg – Außenstelle München am 28.04.2010 bestätigt.

Die Beschuldigte ist verdächtig, versucht zu haben, über ein Speditionsunternehmen am 07.04.2010 die „Skulptur eines Heiligen“ von Deutschland in die Vereinigten Staaten von Amerika ohne die erforderliche Ausfuhrgenehmigung auszuführen.

Dieses Verhalten ist rechtlich ein versuchter Bannbruch gem. §§ 369 I Nr. 2, 372 I, II, 370 I, II AO i.V.m. Art. 2 I Verordnung (EG) 116/2009 zu würdigen.

Nach vorläufiger Bewertung der zuständigen Behörden ist für die Ausfuhr der Skulptur eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Dein vorsätzliches Handeln der Beschuldigten ist zumindest im Sinne eines Anfangsverdachts anzunehmen, da diese seit langer Zeit im Kunsthandel tätig ist und anzunehmen ist, dass sie über entsprechendes Wissen verfügt.

Die Skulptur wurde am 28.04.2010 durch den Zoll förmlich beschlagnahmt. Das zuständige Hauptzollamt Augsburg legte die Akten am 31.05.2010, eingegangen am 02.06.2010, dem Amtsgericht Augsburg zur Bestätigung der Beschlagnahme nach § 98 II StPO vor.

Angesichts dessen, dass der beschilderte Anfangsverdacht gegen die Beschuldigte vorliegt, wurde die Skulptur als Beweismittel und Augenscheinobjekt zu Recht sichergestellt.

BbgVerfG, Beschluss v. 21.1.2010,  
Az.: VfGBbg 12/09 EA,  
NVwZ-RR 2010, 337-338 / juris

Die Regelungen in Art. 34 II, III BbgVerf. (staatlicher Schutz von Kunstwerken und Kulturdenkmälern, Zugang zu den Kulturgütern) sind nur Staatszielbestimmungen und begründen keine subjektiven Rechtspositionen Einzelner oder gesellschaftlicher Gruppen. (Leitsatz der Redaktion NVwZ-RR 9/2010, S. 337)

OLG Celle, Urteil v. 5.8.2009,  
Az.: 7 U 237/08,  
BauR 2010, 912-915 / IBR 2010, 444 / juris

1. Ein Werkunternehmer, der Arbeiten an einem Altbau ausführt, muss mit Mängeln der Bausubstanz rechnen, auch weil bei der Errichtung des Hauses noch nicht die heute anerkannten Regeln der Technik galten.
2. Kommt es infolge der Bauarbeiten zu Schäden an dem Gebäude, hier Einsturz der Giebelmauer, die objektiv vorhersehbar und vermeidbar waren, kann sich der Werkunternehmer nicht damit entlasten, entsprechend heute gültigen Maßstäben mit einer größeren Belastbarkeit der Bausubstanz gerechnet zu haben. Dies gilt um so mehr, wenn er bei Ausführung der Arbeiten eine heute allgemein anerkannte Regel der Technik missachtet und sich hierdurch gerade die Gefahr verwirklicht hat, die durch die missachtete Regel vermieden werden sollte.
3. Vergrößert sich der Schaden dadurch, dass sich der Bauherr zum Teilabriss des Hauses entschließt, obwohl dies objektiv nicht notwendig war, haftet der Werkunternehmer dennoch in vollem Umfang, wenn aus damaliger Sicht Eile geboten war und die ergriffene Maßnahme angezeigt schien, um das Restgebäude zu retten.
4. Hinweis der Dokumentationsstelle des Bundesgerichtshofs: Die Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BGH (VII ZR 154/09) wurde zurückgenommen.

### 3.2.2 Veranlassung, Kostentragungsverpflichtung, Öffentliche Eigentümer

Bayerische Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst,  
Gemeinsames Schreiben vom 18. Juni 2008:

*„Derjenige, der einen Eingriff in ein Bodendenkmal veranlaßt, kann und muß durch eine Auflage, die gegenüber der Versagung ein milderer Mittel darstellt, zur Tragung der Kosten von Ausgrabungen als Ersatz für den Erhalt verpflichtet werden. Diese Verpflichtung trifft auch den Bund. Der Bund ist beim Bau von Bundes(fern)straßen alleiniger Veranlasser der entsprechenden Rettungsgrabungen. Der Freistaat kann sich zu Recht darauf berufen, dass ohne Verwirklichung des Planfeststellungsbeschlusses die Funde an Ort und Stelle für die Nachwelt ohne weitere Kosten erhalten werden können. Der Bund ist nicht zuletzt aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (mit)verantwortlich für die Bewahrung dessen, was durch seine Baumaßnahmen in Mitleidenschaft gezogen wird.“*

VG Aachen, Urteil v. 15.6.2009,  
Az.: 5 K 1053/07,  
n. v.

*„Die Beseitigung eines Bodendenkmals erscheint daher  
allenfalls unter der Voraussetzung gerechtfertigt,  
dass seine geordnete und denkmalfachlich  
einwandfreie Sicherung als Sekundärquelle  
erfolgt.“*

## V. Verfahrensbestimmungen

### Art. 17

#### Kostenfreiheit

1 Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten nicht erhoben. 2 Schließt die Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 BayBO oder die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein, werden für die Zustimmung oder die Abweichung Kosten nach dem Kostengesetz erhoben.